

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli naziunal



## **13.463 n Pa. Iv. Rickli Natalie. Verwahrung bei rückfälligen Tätern**

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 31. August 2023

---

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat über das weitere Vorgehen bei der titelerwähnten Initiative beraten.

Die parlamentarische Initiative verlangt eine dahingehende Ergänzung von Artikel 64 Absatz 1 des Strafgesetzbuches (StGB), dass das Gericht die Verwahrung auch anordnet, wenn der Täter bereits einmal wegen Mordes, vorsätzlicher Tötung, schwerer Körperverletzung oder Vergewaltigung rechtskräftig verurteilt worden ist.

### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 10 zu 9 Stimmen bei 3 Enthaltungen, die Initiative abzuschreiben. Eine Minderheit (Steinemann, Berthoud, Bregy, Bühler, Geissbühler, Hess, Kamerzin, Lüscher, Reimann Lukas, Schwander, von Falkenstein) beantragt, die Frist für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfes um zwei Jahre, d. h. bis zur Herbstsession 2025, zu verlängern.

Berichterstattung: Arslan (d)

Im Namen der Kommission  
Die Präsidentin:

Christa Markwalder

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es sei in Artikel 64 Absatz 1 des Strafgesetzbuches zu ergänzen, dass das Gericht die Verwahrung anordnet, wenn der Täter ... beeinträchtigen wollte, und wenn:

Der Täter bereits einmal wegen Mordes, vorsätzlicher Tötung, schwerer Körperverletzung oder Vergewaltigung rechtskräftig verurteilt worden ist.

### 1.2 Begründung

Die schrecklichen Morde an Lucie, Marie und an Adeline haben eines gemeinsam: Alle Täter sind Wiederholungstäter. Ersttäter wird es immer geben. Aber dafür, dass es keine Opfer von Wiederholungstätern gibt, tragen Politik, Justiz und die Behörden Verantwortung. Leider zeigen diese Fälle exemplarisch auf, dass die Resozialisierung der Täter höher gewichtet wird als die Sicherheit der Bevölkerung. Die Täter kriegen eine zweite, dritte, vierte Chance. Oder noch mehr, wie der Fall des Serienvergewaltigers Markus Wenger zeigt: Dieser war verwahrt, weil er 24 Frauen missbraucht hatte. Man entliess ihn aus der Verwahrung, gewährte ihm Strafvollzugslockerungen in Form eines Wohnexternats. Trotz Fussfessel missbrauchte er drei weitere Frauen. Erst jetzt wurde er lebenslänglich verwahrt; das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Den Behörden und der Justiz soll es weiterhin möglich sein, einem Täter eine zweite Chance zu gewähren. Wenn mit einer Therapie praktisch sicher ist, dass der Täter nicht rückfällig wird, können diesem Strafvollzugslockerungen und die bedingte Entlassung ermöglicht werden. Sollte ein Täter aber erneut eine schwere Straftat wie Mord, vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung oder Vergewaltigung begehen, ist er nach Artikel 64 StGB zu verwahren, ohne dass hierfür weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Denn mit der Rückfälligkeit zeigt der Täter, dass er auch in Zukunft weitere Straftaten begehen wird.

Ein rückfälliger Täter hat seine zweite Chance verwirkt. Er hat ein weiteres Vergewaltigungs- oder Mordopfer zu verantworten. Es ist nicht gerechtfertigt, dass ein solcher Täter eine dritte Chance erhält. Die Sicherheit der Bevölkerung muss im Zentrum stehen. Aus diesem Grund ist der Täter zu verwahren. Das schliesst nicht aus, dass er, wenn nötig, therapeutisch behandelt wird (vgl. meine parlamentarische Initiative 13.461, "Verwahrung vor Therapie", vom 27. September 2013).

## 2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission gab der Initiative am 16. Oktober 2014 Folge. Ihre ständerätsliche Schwesterkommission stimmte diesem Beschluss am 1. September 2015 zu. Am 1. Oktober 2021 verlängerte der Nationalrat die Frist für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfes zum dritten Mal um zwei Jahre, d. h. bis zur Herbstsession 2023.



### 3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat beschlossen, ihre Arbeiten zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative auszusetzen, bis die Umsetzung der Motion 16.3002 «Einheitliche Bestimmungen zum Strafvollzug bei gefährlichen Tätern» vorliegt.

Der Bundesrat hat die Motion 16.3002 nun mit der Vorlage 22.071 «Strafgesetzbuch und Jugendstrafgesetz. Änderung» umgesetzt und beantragt in der Botschaft deren Abschreibung: Für die Umsetzung der Motion 16.3002 hat das Bundesamt für Justiz in Zusammenarbeit mit den Kantonen einen Bericht erstellt, in dem die Ausgangslage und der Handlungsbedarf analysiert worden sind. Basierend auf diesem Bericht hat der Bundesrat verschiedene Vorschläge in die Vernehmlassung geschickt. Diese sind überwiegend negativ aufgenommen worden. Der Bundesrat beschränkt sich deshalb in der Vorlage 22.071 auf Anpassungen bei der Zusammensetzung der Fachkommission zur Beurteilung der Gefährlichkeit und der Definition der Gefährlichkeit. Zudem sieht er neu ein Beschwerderecht der Vollzugsbehörde im kantonalen Verfahren und im Verfahren vor Bundesgericht vor. Weitere Anpassungen betreffen die Isolation von verwahrten Personen und das Amtsgeheimnis von Personen, die in der Bewährungshilfe tätig sind.

Die Kommission hat die Beratung der Vorlage 22.071 im 3. Quartal 2023 als Kommission des Zweitrates aufgenommen und wird im 4. Quartal 2023 Anhörungen dazu durchführen. Ausgehend davon, dass nun die Möglichkeit besteht mittels Anträgen die Anliegen der parlamentarischen Initiative 13.463 in die Vorlage aufzunehmen, beantragt die Kommission deren Abschreibung.